



## **Informationen zum Datenschutz bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO**

### **Kurzbezeichnung „Pflichtinformation für Umfragen mit Evasys zur Lehrveranstaltungsevaluation“**

#### **Erklärung für den Leser und Verwender dieses Dokuments:**

Art. 13 DSGVO legt fest, welche Informationen zu geben sind, wenn die Daten unmittelbar beim Betroffenen erhoben werden, Art. 14 DSGVO legt fest, wie zu informieren ist, wenn Daten über den Betroffenen bei Dritten erhoben werden. „Betroffene Person“ bzw. „Betroffene“/„Betroffener“ ist immer die Person, deren Daten erhoben und verarbeitet werden.

Ein typischer Fall des Einsatzes von Evasys ist die Nutzung von Evasys für eine Umfrage. Falls die Befragten identifizierbar sind, ist diese Umfrage eine Erhebung personenbezogener Daten und die Befragten sind nach Art. 13 DSGVO zu informieren.

Ein anderer typischer Einsatz von Evasys betrifft die Lehrveranstaltungsevaluation: In diesem Fall bleiben die befragten Studierenden anonym, wie es das bayerische Hochschulgesetz Art. 10 Abs. 3 BayHSchG vorschreibt, aber die Umfrageergebnisse können den Dozenten zugeordnet werden und daher handelt es sich um eine **Umfrage bei Dritten** (den Studierenden) **über Betroffene** (Dozenten) und daher ist nach Art. 14 DSGVO zu informieren.

Falls Personen mit Hilfe von Evasys **anonym** befragt werden, liegt **in Bezug auf die befragten Personen** die Umfrage nicht im Bereich des Datenschutzrechts und eine Pflichtinformation dieser Befragten ist nicht nötig. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Befragten Zugangscodes (Pseudonyme) erhalten, aber die Zuordnung von Befragtem und Zugangscodes **dem Verantwortlichen, in diesem Fall der Hochschule Landshut, nicht bekannt** ist.

Insoweit eine Zuordnung von Pseudonymen und Namen von Befragten beim Verantwortlichen zugänglich ist und die Befragten unter dem Pseudonym Zugang zu den Fragebögen haben, ist die Umfrage zwar pseudonym, aber ebenfalls personenbezogen und fällt unter das Datenschutzrecht. Hier ist in der Regel eine Einwilligung der Befragten einzuholen. Erst wenn der Rückschluss auf die Person ausgeschlossen ist, z.B. in dem Zuordnungstabellen



vernichtet werden, sind die Umfrageergebnisse anonymisiert und fallen nicht mehr unter das Datenschutzrecht.

Der nachfolgend verwendete Begriff der Verarbeitung schließt die Erhebung, d.h. die Beschaffung der Daten durch eine Umfrage ein.

Die Gliederung des Dokuments folgt den Mustertexten 1 (zu Art.13 DSGVO) und 2 (zu Art. 14 DSGVO) des Bay. Staatsministeriums des Inneren (2018). Beide Muster sind hier berücksichtigt.

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Einsatz des Umfragetools Evasys der Electric Paper Evaluationssysteme GmbH zu Zwecken der Lehrveranstaltungsevaluation

Kurzbezeichnung „Lehrveranstaltungsevaluation“ (Stand des Dokuments: 8.11.2018)

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut,  
Tel. +49 (0)871 - 506 0 Fax. +49 (0)871 - 506 506  
E-Mail: [info@haw-landshut.de](mailto:info@haw-landshut.de)

vertreten durch den Präsidenten  
E-Mail: [praesident@haw-landshut.de](mailto:praesident@haw-landshut.de), Tel.: +49 (0) 871 506 0

Fachlicher Ansprechpartner/Evasysbeauftragter:  
Tomasz Thienelt, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut,  
Telefon: 0871/506-458 Telefax: 0871/506-506  
[tomasz.thienelt@haw-landshut.de](mailto:tomasz.thienelt@haw-landshut.de)

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Hochschule Landshut, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, Prof. Dr. Möncke  
E-Mail: [datenschutz@haw-landshut.de](mailto:datenschutz@haw-landshut.de)

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

#### **4a) Zwecke der Verarbeitung:**

Zwecke der Verarbeitung ist die Gewinnung von Erkenntnissen entsprechend einem bereitgestellten Fragebogen, z.B. für die Lehrveranstaltungsevaluation.

Die Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Teil der gesetzlich (Art. 10 BayHSchG) vorgeschriebenen Qualitätssicherung der Hochschulen. Sie dient in erster Linie dem Erkenntnisgewinn der Lehrenden selbst und der Selbstkorrektur. Sie ist nicht als Überwachungsmaßnahme zu verstehen.

Alle Aktionen, die der Benutzer in Evasys durchführt, werden mit Zeitstempel und IP-Adresse des Rechners, von dem aus der Benutzer auf das System zugreift, zum Zweck der Gewährleistung der IT-Sicherheit, insbesondere auch zur Abwehr von Angriffen und zur Rechenschaftslegung protokolliert. Dazu gehören z.B.: Anmeldung am System, Abmeldung vom System, Zeitpunkt des ersten und letzten Zugriffs, Ansicht von Berichten, Bearbeitung, Löschung und Beantragung von Umfragen

#### **4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG ist die Datenschutzgrundverordnung – DSGVO für die Hochschule Landshut anwendbar und zwar sowohl in Bezug auf die automatisierte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten in nicht-automatisierten Dateisystemen als auch die Verarbeitung Ihrer Daten in Akten. Die DSGVO ist nach dem BayDSG anwendbar, unbeschadet der Frage, ob Hochschulangelegenheiten dem Unionsrecht unterfallen.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 4 Abs. 1 BayDSG verarbeitet, soweit diese Verarbeitung für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich ist und nicht speziellere Vorschriften die Datenverarbeitung regeln. Das BayDSG sowie das spezielle für Hochschulen geschaffene Fachrecht nehmen auch die Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO wahr.

Die Aufgaben der Hochschule und die Durchführung dieser Aufgaben werden im Allgemeinen durch das einschlägige Fachrecht geregelt. Insoweit verarbeiten wir Daten auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit dem bay. Hochschulgesetz

- insbesondere für die Qualitätssicherung: Art. 10 insbes. Abs. 1, Abs. 2 BayHSchG  
- insbesondere für die Lehrveranstaltungsevaluation: Art. 10 Abs. 3 BayHSchG

Für die Zwecke von Organisationsuntersuchungen, der Geschäftsstatistik einschließlich der Hochschulplanung verarbeiten wir Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSG

Alternativ verarbeiten wir Daten auf der Basis der Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO i.V.m. Art. 7 DSGVO.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zweck der Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit ist Art. 6 Abs. 1 BayDSG, und, soweit das System ein Telemedium im Sinne von § 1 TMG ist, Art 13 Abs. 7 TMG, und, soweit das System einen elektronischen Behördendienst im Sinne von Art. 4 Abs. 1 BayE-GovG oder ein elektronisches Verwaltungsverfahren im Sinne von Art. 4 Abs. 6 BayE-GovG darstellt, Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayE-GovG, und, soweit es sich um einen Telekommunikationsdienst nach Art. 3 TKG handelt, Art. 100 Abs. 1 TKG in Verbindung mit Art. 88 Abs. 3 TKG.

#### **5. Quellen der Daten (nur relevant, wenn Daten nach Art. 14 DSGVO bei Dritten erhoben werden)**

Die Umfrage (z.B. zur Lehrveranstaltungsevaluation) ist Quelle der Daten ([Link zu allen aktuellen Fragebögen](#) – unter EvaSys)  
Die Daten für die Lehrveranstaltungsevaluation werden erhoben bei den Studierenden der Hochschule.

#### **6. Datenkategorien (nur relevant, wenn Daten nach Art. 14 DSGVO bei Dritten erhoben werden)**

Die Datenkategorien entsprechend den ausgefüllten Fragebogen der Umfrage ([Link zu allen aktuellen Fragebögen](#) – unter EvaSys).  
Die Hochschule verwendet einen Standardkatalog von Fragen für die Lehrveranstaltungsevaluation.

#### **7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben, soweit das erforderlich ist, an Organisationseinheiten/Abteilungen der Hochschule Landshut, z.B. an Studiendekane im Fall der Lehrveranstaltungsevaluation.  
Näheres zur Verarbeitung der Daten und zur Weitergabe der Lehrveranstaltungsevaluation regelt Art. 10 Abs. 3 BayHSchG. und die Richtlinie zu Evaluation von Lehrveranstaltungen der Hochschule Landshut in der jeweils geltenden Fassung.  
Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass – falls eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt – dem Evaluierten die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss.

Zugriff auf die Daten haben immer die zentral für Evasys verantwortlichen Administratoren, im Einzelnen:

**Evasys-Administratoren:** Zugriff auf alle von Dozenten/Mitarbeiter und Studenten erstellten Umfragen in allen Kursen/Bereichen über die Evasys-Weboberfläche.

**Evasys-Teilbereichsadministratoren:** Zugriff auf alle von Dozenten/Mitarbeiter und Studenten erstellten Umfragen in deren Kursen/Bereichen über die Evasys-Weboberfläche

**Systemadministratoren:** Bestimmten Angehörigen des Service-IT der Hochschule Landshut, dem First-Level-Evasys-Support und dem Evasys-Verantwortlichen der Hochschule Landshut ist eine Kenntnisnahme der personenbezogenen Daten gestattet, soweit sie zum Zwecke der Beseitigung technischer Störungen und zum Schutz des technischen Systems erforderlich ist, gegebenenfalls Beschäftigten der Hochschule, die mit dem Scannen von Papierfragebögen zur Lehrveranstaltungsevaluation beauftragt werden.

Soweit Beschäftigte der Hochschule im Rahmen von Administration und Hilfstätigkeiten Daten der Lehrveranstaltungsevaluation zur Kenntnis bekommen, werden sie gesondert auf die Vertraulichkeit hingewiesen und verpflichtet.

**Auftragsverarbeiter** ausschließlich für Wartungszwecke nach Art. 5 Abs. 3 BayDSG ist die Fa Electric Paper gemäß einem von der Hochschule Landshut geschlossenen Vertrag über Wartungsarbeiten.

## 8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt, außer mit ausdrücklicher Einwilligung des/der Betroffenen.

## 9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten der Lehrveranstaltungsevaluation werden nach der Erhebung für längstens 4 Jahre gespeichert.

## 10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen den Betroffenen folgende Rechte zu:

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann der Betroffene die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht ihm gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollte der Betroffene von seinen oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Postfach 22 12 19, 80502 München

Wagmüllerstraße 18, 80538 München

Tel.: 089 212672-0

Fax.: 089 212672-50

Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

## 11. Widerrufsrecht

Falls wir personenbezogenen Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeiten, hat die einwilligende Person nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

## 12. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

In der Regel besteht keine Pflicht des Befragten an einer Umfrage mittels Evasys teilzunehmen.

Die Pflicht der Dozenten zur Lehrveranstaltungsevaluation besteht nach Art. 10 BayHSchG. Insoweit die Hochschule ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG entwickelt hat, sind die betroffenen Mitglieder der Hochschule nach Abs. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG insoweit zur Mitwirkung und auch zur Angabe personenbezogener Daten verpflichtet. Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse zu anderen Zwecken als der Evaluation ist nach Abs. 10 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG unzulässig.